

Verordnung der Stadt Norden zur Bekämpfung des Lärms (NorLVO)

Auf Grund des § 2 des Niedersächsischen Lärmschutzgesetzes (NLärmSchG) vom 10.12.2012 (Nds. GVBl. S. 562) hat der Rat der Stadt Norden gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), in seiner Sitzung am 25.03.2014 für das Gebiet der Stadt Norden, für das eine Anerkennung als Nordseeheilbad ausgesprochen wurde, folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Zweck der Verordnung

Diese Verordnung dient der Vorbeugung und dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche, die durch die Errichtung und den Betrieb von Anlagen, sowie durch das Verhalten Einzelner hervorgerufen werden können. Dem besonderen Schutzbedürfnis von Gebieten mit hohem touristischem Gepräge in Kur- und Erholungsorten wird Rechnung getragen.

§ 2

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt ganzjährig für den Kurbereich der Stadt Norden.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist/ sind:

1. Kurbereich:
Zum Kurbereich gehören alle Gebiete, in denen ein Wohnen zum Zweck der Kur oder zum Urlaubsaufenthalt stattfindet und ortsnahe Bereiche, die der Erholung dienen. Der räumliche Geltungsbereich umfasst das Stadtgebiet, für welches eine Anerkennung als Heilbad ausgesprochen wurde. Der Kurort ist aus dem anliegenden Übersichtsplan zu ersehen.
2. Ruhezeiten:
 - a. Von Sonntag vor Ostern bis Sonntag nach Ostern sowie von den Sonntagen vor Himmelfahrt und Pfingsten bis zu den jeweiligen Sonntagen danach und vom 01. Juli bis 25. September die Zeiten von 13:00 Uhr bis 14:30 Uhr (Mittagsruhe) und 22:00 Uhr bis 08:30 Uhr (Nachtruhe).
 - b. Während der übrigen Jahreszeit die Zeiten von 22:00 Uhr bis 07:30 Uhr (Nachtruhe).
3. Schädliche Umwelteinwirkungen:
Im Sinne dieser Verordnung sind schädliche Umwelteinwirkungen Geräusche, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Dies gilt auch schon für Geräusche, die unterhalb der Schwelle einer erheblichen Belästigung im Sinne des allgemeinen Lärmschutzes nach dem BImSchG ansetzen, und zwar solche, die mit dem besonderen Schutzbedürfnis eines Nordseeheilbades im Sinne der Verordnung über die staatliche Anerkennung von Kur- und Erholungsorten (Kurort-Verordnung) in Verbindung mit den „Begriffsbestimmungen – Qualitätsstandards für die Prädikatisierung von Kurorten, Erholungsorten und Heilbrunnen“ nicht vereinbar sind.
4. Lärmintensiv:
Bau- und Baunebenarbeiten sind als lärmintensiv zu betrachten, wenn diese folgende Immissionsrichtwerte übersteigen

| | |
|--------|-----------|
| Tags | 45 dB (A) |
| Nachts | 35 dB(A) |

Maßgebliche Immissionsorte liegen 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten Fensters des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes nach DIN 4109, Ausgabe November 1989.

§ 4 Grundregel

Das Nordseeheilbad Norden – Norddeich ist ein Kur-, Erholungs- und Ferienort. Aufgrund der daraus erwachsenen Aufgaben zur Förderung der Gesundheit und der Gewährleistung der Erholung hat sich deshalb jeder so zu verhalten, dass kein anderer mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Lärm beeinträchtigt wird.

§ 5 Ruhestörende Bauarbeiten

- (1) Die Ausübung lärmintensiver Bau- und Baunebenarbeiten, wie z.B. die Anfuhr bzw. Abfuhr von Baumaterialien, Bauschutt, Aushub u. ä. ist in der Zeit vom 01. Juli bis zum 15. September eines jeden Jahres ganztägig sowie während der Ruhezeiten des übrigen Jahres verboten. Insbesondere gilt dies für Tätigkeiten wie Hämmern, Stemmen, Sägen, Bohren, Trennschleifen sowie für den Gebrauch von z. B. Mischmaschinen, Schredder, Kreissägen, Kompressoren, Bagger, Rüttler oder ähnliche lautstarken Geräten, bzw. Arbeiten.
- (2) Auf die Regelungen in § 7 Abs. 1 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) wird hingewiesen.

§ 6 Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten

Lärmintensive Haus – und Gartenarbeiten, wie das Ausklopfen von Bekleidungsstücken, Polstermöbeln, Betten oder Decken, das Hämmern, Sägen, Holzhacken sind während der Ruhezeiten verboten. Gleiches gilt für den Betrieb von sonstigen motorbetriebenen Gartengeräten sowie Rasenmähen.

§ 7 Lärm aus Gaststätten und Versammlungsräumen

- (1) In Gaststätten, Diskothekenbetrieben, Vergnügungs- und Versammlungsräumen aller Art müssen Fenster und Türen geschlossen sein, wenn musiziert, gesungen oder Tonwiedergabegeräte abgespielt werden. Während der Ruhezeiten müssen Fenster und Türen auch bei besonders lebhafter Unterhaltung der Gäste geschlossen sein.
- (2) In Wirtschaftsgärten, auf Gaststättenterrassen, in Festzelten, in Gärten und dergleichen ist während der Ruhezeiten das Musizieren aller Art, lautes Singen, laute Unterhaltungen und der Betrieb von Tonwiedergabegeräten verboten.

§ 8 Musik-, Signalinstrumente und Tonwiedergabegeräte

- (1) Außerhalb von Ruhezeiten dürfen Musik-, Signalinstrumente und Tonwiedergabegeräte nur in solcher Lautstärke betrieben oder gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden. Dieses gilt nicht für Maßnahmen des Aufsichtspersonals der Stadt Norden und der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden, sowie für die Verrichtung hoheitlicher Aufgaben und für die von der Kurverwaltung der Stadt Norden GmbH oder in deren Auftrag durchgeführten Veranstaltungen.
- (2) Der Betrieb von Tonwiedergabegeräten sowie das Musizieren und lautes Singen auf allen öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und in öffentlichen Anlagen bedarf der Genehmigung.

§ 9
Altglascontainer

Die Benutzung der öffentlichen Altglascontainer ist nur werktags in den Zeiten von 08:30 Uhr bis 13:00 Uhr und von 14:30 Uhr bis 20:00 Uhr gestattet.

§ 10
Knallkörper

Pyrotechnische oder gleich wirkende andere Gegenstände mit Knallwirkung dürfen weder abgebrannt noch abgefeuert werden. Dieses Verbot gilt nicht am 31.12. und 01.01. eines jeden Jahres.

§ 11
Ausnahmen

- (1) Die Stadt Norden kann auf Antrag Ausnahmen von den Regelungen der §§ 5 bis 9 dieser Verordnung zulassen, sofern die Interessen der Antragstellerin oder des Antragstellers die durch diese Verordnung geschützten öffentlichen Interessen, insbesondere die Belange des Heilbades, im Einzelfall erkennbar überwiegen oder ein öffentliches Interesse für eine Ausnahmeerteilung gegeben ist. Zu der Regelung des § 10 sind Ausnahmen nur für öffentliche Veranstaltungen der Kurverwaltung der Stadt Norden möglich.
- (2) Ausnahmen können jeder Zeit mit Nebenbestimmungen oder einem Widerrufsvorbehalt versehen werden. Bevor eine Ausnahme erteilt wird, soll den angrenzenden Anliegern zu dem betroffenen Ort die Gelegenheit gegeben werden, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Von der Anhörung kann abgesehen werden, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalles nicht geboten ist.
- (3) Die Bundeswehr, die Polizei, die Gefahrenabwehrbehörde der Stadt Norden, die Feuerwehr, der Zivilschutz und das technische Hilfswerk sind von den Vorschriften dieser Verordnung befreit, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben unumgänglich notwendig und unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist.

§ 12
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 3 Abs. 1 des NLärmSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 4 bis 10 dieser Verordnung zuwider handelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 3 Abs. 2 NLärmSchG mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Aurich in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Norden (Stand: 21.04.1994) außer Kraft.

Norden, 03.04.2014
Stadt Norden
Die Bürgermeisterin

Anerkennungsgebiet Nordseeheilbad Norden / OT Norddeich und Westermarsch II

Maßstab: kein  Neuer Geltungsbereich



 KurWanderStrecken

STADT NORDEN

gez. LU

